

ANLAGE 3

STADT NORDEN Die Bürgermeisterin

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Landkreis Aurich
Amt für Bauordnung, Planung und
Naturschutz
Fischteichweg 7 - 13

26603 Aurich

Fachdienst Stadtplanung, Bauaufsicht
Am Markt 43, 26506 Norden
Telefon (04931) 923 - 0 | Fax (04931) 923 - 461

www.norden.de

Auskunft erteilt Herr Sjuts
Telefon : 923 - 336
Email : edelhard.sjuts@norden.de
Gebäude: Rathaus, Am Markt 43
Zimmer 6

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen
3.1 / S 3

Norden, 20.08.2010

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden; Ausgabe Nr. 27 vom 16.07.2010
hier: Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
WEA Norderland Energie GmbH 2

Bauherr: Fa. Norderland Energie GmbH, Bahnhofsstraße 15 in 26506 Norden

Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Bekanntmachung geht hervor, dass die Fa. Norderland Energie GmbH beabsichtigt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstück 42/2 der Flur 8, 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E 4 mit einer Nabenhöhe von 64,00 m, einer Gesamthöhe von 99,50 m und einer Kapazität von „jeweils“ 2.300 kW zu errichten und zu betreiben.

Das Wort „jeweils“ verwirrt in diesem Zusammenhang; es dürfte entbehrlich sein, da es sich nur um eine Windenergieanlage handelt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (Ordner II der ausliegenden Unterlagen) ist auf die Planung von dreizehn Windenergieanlagen aufgebaut. Unter Ziffer 1.2 „Angaben zum Standort“ wird im ersten Absatz ausgeführt, dass sich „wiederum 14 auf dem Norder Stadtgebiet befinden“. Die Rede ist vom nördlichen Stadtgebiet, somit Potentialfläche Ostermarsch. Die übrigen 18 Windenergieanlagen „sind in den kommenden Jahren für ein Repowering vorgesehen. Aus dieser Aussage ergeben sich insgesamt 32 Windenergieanlagen. Anzumerken ist, dass durch die 25. und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden lediglich nur maximal 27 Windenergieanlagen festgeschrieben sind. Was ist mit der Differenz?. Im zweiten Absatz unter Ziffer 1.2 der Umweltverträglichkeitsstudie ist von 11 Tacke-Windenergieanlagen die Rede, welche durch 13 neue Windenergieanlagen repowert werden sollen. Auch diese Rechnung geht fehl, da es sich bei der Differenz von 2 Windenergieanlagen nicht um Repowering handeln kann sondern allenfalls um eine Neuerrichtung.

Weitere Ungereimtheiten ergeben sich bei der Zuordnung der in Rede stehenden Windenergieanlage. Die der Auslegung beiliegenden Unterlagen, insbesondere die

Bankkonten
Sparkasse Aurich-Norden
Oldenburg Landesbank Norden
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG
Postbank Hannover

BLZ
283 500 00
283 200 14
283 615 92
250 100 30

Konto
1230
8 609 065 100
8 303 000 000
505 65-305


NORDEN NORDSEE
Stadt auf klarem Kurs

Rotorschattenwurfberechnung, das schalltechnische Gutachten, die Umweltverträglichkeitsstudie, sind auf die Errichtung von 13 Windenergieanlagen ausgerichtet. Die auf dem Flurstück 42/2 beabsichtigte Windenergieanlage kann nicht oder nur schwer den getroffenen Einzelaussagen zugeordnet werden. In der Schattenwurfberechnung (Ordner Nr. IV) ist aus der flächendeckenden Darstellung die Windenergieanlage mit der Ziffer 79 zu entnehmen. Aus der Auflistung der IEL GmbH auf Seite 3 geht die Windenergieanlage mit der Ziffer 79 mit einer in Klammern gestellten Ziffer 01 hervor. Hieraus wird wiederum von hier geschlossen, dass es sich hierbei um die 1. Windenergieanlage des Gesamtgutachtens von 13 Windenergieanlagen handelt. Dieses wiederum kann nicht der Fall sein, da alle Ordner dieser Auslegung mit „WEA 11“ gekennzeichnet sind. Die Ziffer 11 wiederum ist in der Schattenwurfberechnung jedoch der Windenergieanlage mit der Ziffer 89 zugeordnet; diese wird in der Schattenwurfberechnung aber auf Flurstück 83 ausgewiesen.

Eine eindeutige Zuordnung der in Rede stehenden Windenergieanlage zu den ausliegenden Unterlagen ist nicht möglich.

Bei der geplanten Windenergieanlage auf dem Flurstück 42/2 handelt es sich offensichtlich um eine Neuerrichtung und nicht um Repowering. Aus den ausgelegten Unterlagen geht nicht hervor, welche Windenergieanlage die beantragte repowern soll. Das maximale Kontingent der in den Flächennutzungsplanänderungen Nr. 25 und 41 der Stadt Norden ausgewiesenen Windenergieanlagen darf nicht überschritten werden.

Die von hier in der Angelegenheit bereits ergangene Korrespondenz, Schreiben vom 21.06.2010, bleibt auch für die o. a. öffentliche Bekanntmachung vollinhaltlich bestehen und wird insoweit im Rahmen der o. a. öffentlichen Bekanntmachung nochmals vorgetragen. Insbesondere verbleibt es bei meiner bisherigen Auffassung und der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der Gemeinde um eine planungsrechtliche Schutzfunktion handelt, die der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit dient.

Sofern in dem noch nicht mit einem Bebauungsplan beplanten Bereich der Potentialfläche der Stadt Norden mehrere, verschiedene Antragsteller Windenergieanlagen errichten wollen, so wird hierfür schon der inneren Ordnung halber ein Planungserfordernis gesehen.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht wird – in Ermangelung des gemeindlichen Einvernehmens – nicht näher auf Abstandskriterien eingegangen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung:

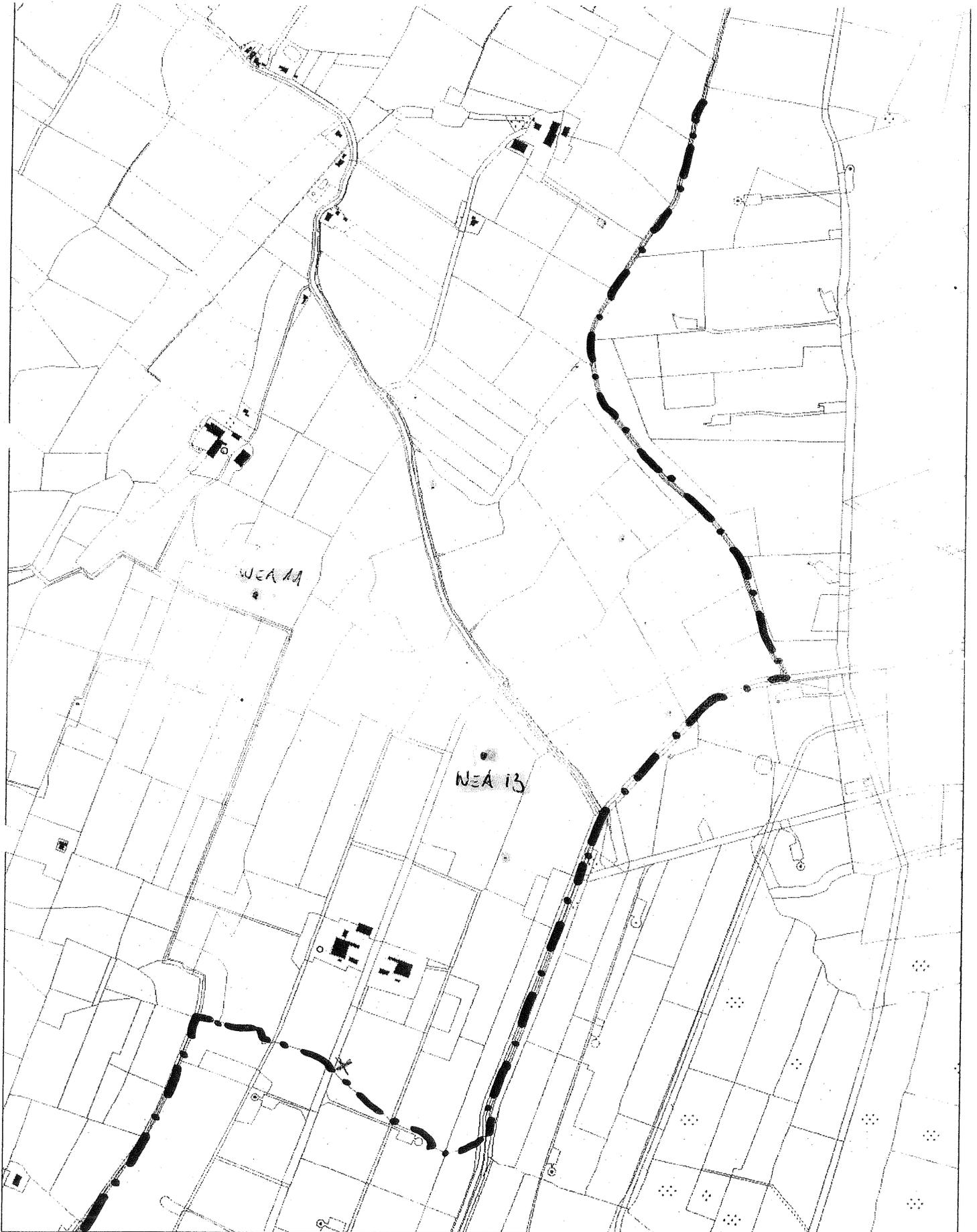
Eilers
Erster Stadtrat

10 AM 25/8/10

20.08.10

Polygis - Auskunft der Stadt Norden

Maßstab 1:10000 19.07.2010



Der Ausdruck erfolgt mit Genehmigung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Legenschaften Oldenburg. Eine weitere Vervielfältigung dieser Unterlage ist nicht erlaubt!